



# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

### V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, vom 12.11.2021, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

---

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

##### Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

#### I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

**pro Haushalt ..... € 59,77**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	35,86
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	47,81
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	306,81
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	318,76
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	438,30

#### II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,95
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	6,61
c) pro 770-Liter Restabfall-Behälter.....	€	39,42
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	40,96
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	54,50
f) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	4,909

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:**  
Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,95
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	6,61
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	36,03
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	37,43
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	45,41
f) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	4,909

- III. **Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack .....** € 2,818

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

**§ 4  
Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

**§ 5  
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

**§ 6  
Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.02.2021 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

